



Stand: 10. Mai 2014, Lübeck-Travemünde

Satzung des Deutsch-Französischen Segelclubs „Passat“ e.V.

Gliederung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Clubfarben
- § 2 Zweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Gebühren
- § 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Haftung
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Vertretung und Verwaltung des Clubs

- § 8 Die Cluborgane

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

§11 Die Fachausschüsse

§12 Die Kassenprüfer

D. Clubjugend

§13 Die Clubjugend

E. Sonstige Bestimmungen

§14 Ordnungen

§15 Auflösung des Clubs

§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§17 Datenschutzbestimmungen

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Clubfarben

1. Der Club führt den Namen Deutsch-Französischer-Segelclub „Passat“ 1975 e.V. (abgekürzt: DFSC „Passat“) und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Clubfarben sind blau-weiß-rot, schwarz-rot-gold.
3. Der Club hat seinen Sitz in Lübeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Satzung und Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Club setzt sich die Förderung des Sports zur Aufgabe - nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten.
2. Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - Nachwuchsförderung und Jugendausbildung im Segelsport
 - die Teilnahme der Mitglieder an nationalen und internationalen Regatten
 - das Hochseesegeln
 - allgemein die sportliche Freizeitgestaltung

3. Wenn es der Förderung dieser Ziele dienlich ist, dann kann der Club Abteilungen sowie einen "Freundes- und Förderkreis" einrichten. Letzterer gibt sich eine eigene Satzung. Seine Mitglieder müssen nicht Mitglieder des DFSC „Passat“ sein.
4. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes, der Behörden oder Einrichtungen dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden
5. Der Club ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden.

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der schriftlichen Erklärung beider gesetzlichen Vertreter, soweit vorhanden.
3. Die Mitgliedschaft im Club beginnt mit der erstmaligen Abbuchung des Vereinsbeitrages. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Club. Als Aufnahme datum gilt das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages.
4. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.
5. Kurs- und Ehrenmitgliedschaften sind möglich und werden vom Vorstand beschlossen.
6. Weitere Erläuterungen sind in der Finanzordnung zu finden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Eine Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Eine Aufnahmegebühr wird gemäß der Finanzordnung erhoben.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Fälligkeitstermin sowie die Höhe der Beiträge und Gebühren sind durch die Finanzordnung vorgegeben. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
3. Beiträge, Aufnahmegebühren und ggf. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

5. Über die Beitragspflicht und -höhe der Kurs- und Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes jugendliche Mitglied kann sich an der Willensbildung im Club durch Anträge und Diskussionen beteiligen. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Clubs entgegensteht bzw. schadet.
3. Mitglieder, die §5 Abs. 2 missachten, können auf Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss korrigieren.

§ 6 Haftung

1. Der Club haftet innerhalb seines Wirkungsbereiches den Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art nur im Rahmen der über den Landessportbund Schleswig-Holstein bestehenden Sport- und Haftpflichtversicherung.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall grob fahrlässigen Verhaltens der Beauftragten des Clubs.
3. Der Club haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
4. Nach §31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Auflösung des Clubs
 - d) durch Tod
2. Der Austritt muss bis zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres nachweisbar in schriftlicher Form an ein Vorstandsmitglied erfolgen.
3. Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer sich clubschädigend verhält oder trotz schriftlicher Aufforderung mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

C. Vertretung und Verwaltung des Clubs

§ 8 Die Cluborgane

Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, durch Bekanntmachungen der Tagesordnung auf der Clubhomepage im Internet unter www.dfsc.de unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Zusätzlich kann die Veröffentlichung der Tagesordnung per Clubkurier ohne Fristwahrung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - b) Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden und der Kassenprüfer
 - c) Aussprache und Genehmigung der Berichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung über Höhe und Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über einen schriftlich vorliegenden Haushaltsplan
 - g) Wahlen, Bestätigung des Jugendwarts
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beratung oder Beschlussfassung über sonstige den Club betreffende Fragen
 - j) Auflösung des Clubs
3. Clubmitglieder können Anträge stellen. Der Wortlaut muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der MV vorliegen. Zusatzanträge sind Anträge die auf fristgerecht eingereichte Anträge Bezug nehmen; sie dürfen während der Versammlung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die am Tag der MV gestellt und weder als ordentliche Anträge vorliegen noch als Zusatzanträge angesehen werden können; sie sind zulässig, wenn ihrer Behandlung mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Clubs sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen und werden im Absatz 5 und im §15 gesondert geregelt.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung sind bis Jahresende dem Vorstand schriftlich einzureichen; sie werden allen Mitgliedern mit der Einladung zur MV zur Kenntnis gebracht.
6. Eine Übertragung des eigenen Stimmrechtes auf andere Clubmitglieder ist unzulässig.
7. Über die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll erstellt und im Mitgliederbereich der Clubhomepage www.dfsc.de/Protokolle veröffentlicht.

8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der stimmberechtigten Clubmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte a.o. MV muss innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung durchgeführt worden sein. Tagesordnungspunkte einer a.o. MV können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die a.o. MV die Bestimmungen der ordentlichen MV entsprechend.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sowie dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Segelwart, drei Beisitzern und ggf. einem Ehrenvorsitzenden. Zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Clubmitglied zugewiesen sind. Der 1.Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstands. Er vertritt den Club in allen Einzelheiten, sofern der Vorstand keine anderweitige Vertretung festlegt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß, kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag. Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Und zwar wird in Jahren mit ungerader Zahl der 1.Vorsitzende, der Schriftführer, der Segelwart und der 1.Beisitzer gewählt, in Jahren mit gerader Zahl der 2.Vorsitzende, der Kassenwart und die beiden anderen Beisitzer. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt. Erhebt der Vorstand Einwände, sind diese der MV zur Kenntnis zu bringen, die über die Bestätigung des Jugendwarts endgültig beschließt. Jedes Vorstandsmitglied soll so lange im Amt bleiben, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines nichtgeschäftsführenden Mitgliedes möglich.

§11 Die Fachausschüsse

1. Bei Bedarf können Fachausschüsse eingerichtet werden. Sie nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der MV und des Vorstands zu beachten.
2. Die Mitglieder dieser Fachausschüsse werden von der MV gewählt oder vom Vorstand berufen.

§12 Die Kassenprüfer

1. Die MV wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. In jedem Jahr wird ein Prüfer gewählt. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des Clubs angehören.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der MV hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfung hat nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Auf Vorstandsbeschluss können zusätzliche Prüfungen erfolgen.

D. Clubjugend

§13 Die Clubjugend

1. Die Jugend des Clubs besteht aus allen nicht volljährigen Mitgliedern und gibt sich eine eigene Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

E. Sonstige Bestimmungen

§14 Ordnungen

Der Vorstand erlässt

- a) für sich eine Geschäftsordnung
- b) eine Finanzordnung
- c) eine Clubhaus- und Segelplatzordnung und
- d) eine Jugendordnung in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart.

§15 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs und die Änderung dieser Bestimmung können nur in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils 7/8 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Löst sich der Club auf oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist sein Vermögen dem Turn- und Sportverein von 1860 e.V. Travemünde (TSV 1860) mit der Auflage zu übertragen, es für Zwecke des Segelsports zu verwenden.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1 Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§17 Datenschutzbestimmungen

1. Datenverarbeitung:

1.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Clubs werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.

1.2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

2. Internet: Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Clubs werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfern.

3. Nutzung personenbezogener Daten:

Den Organen, allen Mitarbeitern des Clubs und sonst für den Club tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Club hinaus.

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lübeck. Diese Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.Mai 2014 in Lübeck-Travemünde beschlossen.